

Vater der Livia erklärt habe. Deshalb ersuchen sie, das Pfarramt wolle die Annulirung der bereits dem bischöflichen Consistorium angezeigten Legitimation der Livia veranlassen. Der Pfarrer sandte nun dieses zweite Protokoll nebst dem ersten mit einem Einbegleitungsschreiben an das bischöfliche Consistorium mit dem Ersuchen um Genehmigung einer Taufbuchberichtigung. Da nun aber eine Bewilligung zu einer Taufbuchberichtigung nur durch die k. k. Statthalterei gegeben werden kann, so wurde derselben der ganze Akt zur Amtshandlung abgetreten. Die k. k. Statthalterei gab nun folgende Erklärung: „Nachdem Löschungen von Legitimations-Vorschreibungen per matrimonium subsequens auf Grundlage lediglicher Erhebungen der politischen Behörden ohne ein vorausgegangenes, diesfälliges Civilgerichts-Erkenntniß unzulässig sind, so könne die nachgesuchte Taufbuch-Berichtigung nicht bewilligt werden, und werden die genannten Eheleute, insoweit sie selbe nunmehr der Livia die Rechte eines ehelichen Kindes bestreiten, auf den Rechtsweg verwiesen.“ Die k. k. Staatsanwaltschaft aber erhob wider die Laborarischen Eheleute die Klage „wegen Irreführung einer öffentlichen Behörde“, begangen durch Übertretung der §§ 197, 461, resp. § 320<sup>o</sup> St.-G. — Zufolge dessen fand in diesem Sinne bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Gering die Gerichtsverhandlung statt, zu welcher nebst den geklagten Eheleuten auch der Pfarrer, der die Legitimation vornahm und die zwei Zeugen vorgeladen wurden. Es gab ein scharfes Verhör mit den Eheleuten, ein separates Verhör mit den Zeugen, ein separates Verhör des Pfarrers. Doch stellte sich im Verlaufe der Verhandlung alsbald herans, daß Titus und sein Ehereib nicht mala fide, sondern aus purer Dummheit so gehandelt, daß die Zeugen bona fide die Vaterschaft des Titus bezeugt, und daß der Pfarrer es bei dem Legitimationssakte nicht an der pflichtgemäßen Sorgfalt hatte fehlen lassen. Infolge dessen wurden die Eheleute zu ihrer größten Freude von der ihnen zur Last gelegten Übertretung des Strafgesetzes freigesprochen. Vom k. k. Bezirksgericht wurde hievon die Anzeige an die k. k. Statthalterei erstattet, welche infolge dessen im Laufe der Zeit durch das bischöfliche Consistorium dem Pfarramte, bei welchem die irrthümliche Legitimation vorgenommen worden war, die Bewilligung der Taufbuchberichtigung ertheilte.

Hieraus ergibt sich, daß bei Kindes-Legitimationen nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen werden könne.

Riedau.

Pfarrer Anton Reidinger.

---

XVII. (**Segenmessen nach Conducten zu halten, ist streng verboten.**) Man sollte nicht glauben, daß es Pfarrverweiser gibt, in denen noch eine josephinische Gleichgültigkeit gegen

die Rubriken steckt. Wir erlauben uns an dieselben die Frage: Wozu stehen denn im Directorium die Notae praeviae? Ist nicht das Directorium ein kurzgefaßtes liturgisches Handbüchlein, nach welchem sich alle Priester zu richten haben? Selbst in dubio standum est Directorio! Die Notae praeviae, oder in einigen Ordens-Directorien Rubricae generales genannt, sind zunächst Diöcesan-Vorschriften ex auctoritate RR. DD. Ordinarii, bindend für alle Priester des Säcular- und Regularclerus in der Diöcese; denn das Diöcesan-Directorium ist bekanntlich das Directorium jeder Pfarrkirche, auch derjenigen, die von Ordenspriestern verwaltet werden, wenngleich diese das Officium divinum und die heil. Messe nach dem Ordens-Directorium persolviren; diese Notae praeviae sind allgemeine kirchliche Vorschriften, rubricae praeceptivae, leges ecclesiasticae, welche im Gewissen verbinden. Wer sich darüber leichtsinnig hinaussetzt oder ihnen geradezu entgegen handelt, verräth kein zartes Gewissen, setzt seine gewissenhaft handelnden Collegen und Nachbarn dem Volke gegenüber in peinliche Verlegenheit, ärgert seine jüngeren Mitarbeiter, die in die liturgischen Grundsätze tiefer eingedrungen, aber um des lieben Haussfriedens wegen zum Stillschweigen verurtheilt sind, ja zu ihrem größten Seelenschmerze manche Mißbräuche mitmachen müssen. Wir wollen, abgesehen von vielen andern, nur aufmerksam machen auf die argen Mißbräuche, die mit den sogenannten Segenmessern getrieben werden. Wir wollen nicht reden von den allzuhäufigen Segenmessern, unter denen das Sanctissimum in der Monstranz ausgesetzt ist; der eifrige Seelsorger wird unablässig dahin wirken, daß keine Gleichgültigkeit überhandnehme, daß der lebendige Glaube an die Gegenwart Christi, die ehrfurchtsvollste Anbetung und die innigste Andacht der Gläubigen nie erkalte oder nur nicht schwächer werde; aber das Sanctissimum, wenn auch nur im Ciborio, bei Conduct messen zu exponiren, heißt Hohnsprechen allen Rubriken und Vorschriften der Kirche! Segenmessen nach Conducten, auch von Kindern zu halten, ist unerlaubt, streng verboten!

Die Conductmesse nach Kindesleichen, die nach dem Ordo sepeliendi parvulos eingesegnet worden sind, ist entweder eine stille oder gesungene Tagesmesse nach dem Directorium desselben Tages; die Conductmesse für einen verstorbenen Erwachsenen, oder für ein Kind, das die Absolution und das heil. Sacrament der heil. Oelung empfangen hat und daher nach dem Ritus sepeliendi adultos conductirt worden ist, ist die Requiemsmesse in die obitus seu depositionis.

Welchem Priester, der nur halbwegs in den Geist der Kirche und ihrer harmonischen Gesetze und Vorschriften eingedrungen ist, sollte es einfallen, nach abgehaltenen Conducten eine Segenmesse zu halten? Wer sollte das Widersinnige eines so gressen Mißbrauches nicht ein-

sehen, welcher Pfarrer ihn noch länger dulden? Alle Einwendungen und Ausflüchte sind hinfällig! Sage man nicht, die Leute wünschen es so! Warum? Weil man es ihnen nahelegt, weil man sie an einen verwerflichen Missbrauch gewöhnt hat, weil man unverständigen Leuten in sträflicher Weise nachgibt; z. B. ein Pfarrer ließ an einem Charsamstag beim heil. Grabe durch seinen Cooperator, ein anderer am Ostersonntag ein Conductamt de Requiem halten!!! Unglaublich, aber doch wahr! Was verboten ist, bleibt verboten, und was der Papst nicht erlaubt und kein Bischof erlauben kann, das kann durch den einfachen Wunsch des Bürgers oder Bauers unmöglich Berechtigung erlangen; Segenmessen nach Conducten bleiben verboten. Wende man ferner nicht ein, daß die Angehörigen die Auslagen für Chor und Musik zu einem Requiem cantatum oder bei Kindesleichen zu einem Hochamte in der Tagesfarbe nicht aufbringen können; es hat dann eben eine stille Requiemsmesse bei Erwachsenen (siehe vorletzten Absatz der Not. praev. VIII. pag. X. im Diöcesan-Directorium 1885) und bei Kindesleichen eine stille Tagesmesse zu genügen.

Aber, wendet man wieder ein, eine stille Messe ist nicht ganz unbemittelten Familien zu gering, es soll mehr sein, es soll doch gesungen werden. Auch dafür läßt sich noch helfen. Nach Kindesleichen spielt der Organist ein bekanntes Messlied; nach Conducten eines Erwachsenen zur Requiemsmesse aus dem vorgeschriebenen Liederbuche der Wiener Kirchenprovinz (Linz, Preßvereins-Druckerei, pag. 47 und Orgelbuch pag. 21, Nr. 7, das Messlied für Verstorbene), und jeder Seelsorger sei versichert, daß die Leute ganz und gar zufrieden sein werden; es gilt nur, den Willen zu haben, den festen und unbeugsamen Willen, den Rubriken gerecht zu werden, und es geht ohne erhebliche Schwierigkeit, besonders wenn man es versteht, in liebenvoller, sanfter und freundlicher Weise die Leute von Missbräuchen abzubringen. Schreiber dieser Zeilen fand beim Antritte seiner nicht kleinen Pfarre ähnliche Missbräuche, die er gleich Anfangs mit einem Male abstellte, ohne den geringsten Verdruss gehabt zu haben; ja im Gegentheile; jede Partei, die nicht ganz arm ist, läßt nach Conducten ein gesungenes Amt halten, dem Pfarrer und Organisten gewiß nicht zum Nachtheile.

Zum Schlusse auf die obige Frage: Wozu stehen in dem Directorium die notae praeviae oder rubricae generales? Die Antwort: Für alle Priester der Diöcese des Säcular- und Regularstandes, nicht nur etwa für Neugeweihte, für die jüngeren, sondern auch für die alten, älteren und ältesten Priester, Seelsorger und Pfarrer zur gewissenhaften und genauesten Darnachhaltung, zur höchsterwünschten Gleichförmigkeit in Haltung des Gottesdienstes bei jeder Veranlassung! Das Directorium sei nicht ein lucus a non

lucendo, sondern ein Directorium ad dirigendos actus sacros!  
Fiat tandem!

Ein Landpfarrer.

XVIII. (**Das Decorum in der Kleidung.**) In einem politischen größeren Blatte katholischer Tendenz fand ich vor kurzem einen Aufsatz, in welchem unter Anderem bitter über die Selbstver-nachlässigung des Clerus in Bezug auf Kleidung geplagt wurde. Ich wäre geneigt, das Substrat dieser Klage anzuzweifeln, wenn nicht dasjenige, was dem Verfasser vorgenannten Artikels aufgefallen gelegentlich eines bestimmten Anlasses, ich selbst schon oft und mit Bedauern bemerkt hätte. Viele Mitbrüder gehen in der Nichtachtung des Außerlichen weiter, als es gut sein mag. So Mancher geht an Wochentagen in derartig fadencheiniger, fleckiger Montur einher, daß man die Selbst-Declassirung kopfschüttelnd bedauern muß, um so mehr als boshaftie Laien den Grund derselben entweder nicht würdigen können oder wollen. Bei Laien gilt heute vielleicht mehr als gut ist, der Grundsatz: Kleider machen Leute. Nicht wenige Menschen legen sich Opfer quoad victum auf, um quoad vestitum nicht vom Verkehre mit den Civilisirteren ausgeschlossen zu sein. Es ist viel Schein dabei, Täuschung ganz gewiß, es läuft Talmi mitunter. Indessen die Thatsache besteht, und dieser, so ferne und so weit sie berechtigt ist, reden wir das Wort, nicht dem Extreme, dem Missbrauche, der Uebertreibung.

An irgend einer Eisenbahnstation sah ich einst einen Mitbruder sich die Langweile der Einsamkeit damit vertreiben, daß er auf dem Perron erschien, die Ankommenden und Abreisenden wie Durch-fahrenden zu sehen. Eine Tabakspfeife mit kurzem Rohre im Munde, stand er in conspectu omnium da, die Rockflügel flatterten weit ausgebreitet in der Lust und zeigten, daß sie von des Tages Last und Hitze schon manches Jahr stark mitgenommen sein mochten. Die Wolle war längst abgewetzt und statt der ursprünglichen Farbe erfreute grüne Patina das Auge des Antiquitätenkenners.

Die Weste, die bekanntlich der Mann von Bildung nur zu Hause sehen läßt, sollte nach des Schneiders Absicht mehr Knöpfe zählen, als ihr der Zahn der Zeit gelassen hatte, und aus den Flecken, die ihr reichlichst anhafteten, hätte ein Kenner vielleicht das Menu vergangener Jahre herablesen können. Die Krämpen des Hutes, um von dem Unaussprechlichen zu schweigen, hingen schlapp herab, als bedauerten sie, nicht längst auf einem Krautacker sich im kühlen Morgenwinde schaukeln zu können. Die Farbe des Hutes zeigte wieder das grünste Patina mit dem Spiegelglanze des durch-geschwitzten Fettes. Dazu ein defectes Collare, dessen weiße Perlen